

Vereinssatzung

„Konferenz der mathematischen Fachbereiche(KMathF)“

Stand: 07.03.2025

I. Name und Sitz

- 1) Die Konferenz ist die Vereinigung der mathematischen Fachbereiche, Fakultäten und Abteilungen der Universitäten.

Die „Konferenz der mathematischen Fachbereiche“ besteht bereits seit 1978 als nicht eingetragener Verein.

Es ist nun beabsichtigt, bis Ende 2025 diesen Verein ins Vereinsregister einzutragen und damit Rechtsfähigkeit zu erlangen.

- 2) Der Verein führt den Namen „Konferenz der mathematischen Fachbereiche“ (KMathF) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Siegen.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich der Mathematik.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Eintreten für die Interessen sowie die Förderung der Mathematik in der Gesellschaft, zum Beispiel durch Organisation von Veranstaltungen oder die Vergabe von Preisen,
 - gegenseitige Information durch Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen an Mitgliedsfachbereiche und Abteilungen, sowie durch Vertretung gemeinsamer Belange gegenüber Dritten (Politik, Wirtschaft, Industrie),
 - Zusammenarbeit insbesondere mit dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultätentag und der Hochschulrektorenkonferenz in allen wissenschaftlichen, fachspezifischen Fragestellungen,
 - Durchführung mindestens jährlicher Versammlungen zu Austausch- und Diskussionszwecken aktueller Fragen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Der Verein darf sich nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung an Organisationen beteiligen, deren Zweck insbesondere in folgenden Tätigkeiten besteht:

- Förderung von Einrichtungen, die Wissenschaft, Lehre und Forschung im Bereich der Mathematik an Universitäten vertreten,
- Darstellung und Bekanntmachung dieser Wissenschaft in der Öffentlichkeit,
- Kontaktpflege zu Politik, Wirtschaft und Industrie,
- Koordination und Wahrnehmung der Interessen und Anliegen sonstiger Vereinigungen aus dem Bereich der Mathematik.

Der Verein darf sich nur an solchen Organisationen beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verfolgen. Die Beteiligung an der Organisation kann mit der Pflicht verbunden sein, an diese Beiträge zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen.

- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, z.B. Fakultäten, Fachbereiche, Institute oder Abteilungen der Mathematik an Universitäten.

Jedes Mitglied, das nicht eine natürliche Person ist, entsendet aus seinem Kreis eine vertretungsberechtigte Person, im folgenden Delegierte genannt, in die Mitgliederversammlung. Nur diese Delegierten sind stimmberechtigt.

- 2) Neue Mitglieder werden auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden Delegierten aufgenommen. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand der KMathF geprüft und wird dann zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, der Auflösung der juristischen Person, Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Bei Ende der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen. Ein Anspruch auf Rückgewährung bisheriger Leistungen steht dem Mitglied nicht zu.

IV. Beiträge und sonstige Pflichten von Mitgliedern

Von den juristischen Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest, sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen.

V. Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

VI. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Alle drei können – auch einzeln – den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle einer Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamtes, gemäß der Beanstandung die Beschlüsse zu fassen, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen und alles Nötige zu veranlassen, um die jeweilige Beanstandung im Sinne des Vereins zu beheben.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils drei Monate nach der Wahl zum Ersten des Folgemonats. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wird eine Person in den Vorstand gewählt, dann wird sie automatisch zum natürlichen Mitglied des Vereins.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tagt mindestens zweimal im Jahr und bereitet die Beschlüsse und Themen der Mitgliederversammlung sowie weitere Aktivitäten des Vereins vor. Diese Treffen können in Präsenz, hybrid oder rein digital stattfinden. Die Einladung dazu kann auch elektronisch erfolgen. Etwaige entstehende Auslagen können ersetzt werden.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz einberufen werden, oder im elektronischen Umlaufverfahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

VII. Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wählt den Vorstand, entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, tätigt Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Entlastung des Vorstands und über Satzungsänderungen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit sowie einen Kassenbericht vor.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Delegierten gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Delegierten.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die oder der Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und setzt deren Termin und Tagesordnung fest. Die Einladungen sind unter Beifügung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin in Schriftform oder als E-Mail zuzustellen. In der Tagesordnung sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung bis zum Zeitpunkt der Einladung von einem Mitglied beantragt worden ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgemäß erfolgt ist.
- 5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 6) Zwischen den Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren verabschiedet werden, wenn ihnen die gemäß Paragraph VII (1) erforderliche Mehrheit aller Mitglieder zustimmt. Das Umlaufverfahren wird in elektronischer Form durchgeführt.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle/hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt.

VIII. Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden Delegierten beschlossen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen sind von der oder dem Vorsitzenden mindestens 8 Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung zuzuleiten.

IX. Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern deren Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung noch besteht, fällt das Vereinsvermögen in folgender Reihenfolge an:

- 1) Deutsche Mathematiker Vereinigung e.V.
- 2) den jeweiligen Träger des Mathematischen Forschungsinstituts Oberwolfach, derzeit der Verein der Gesellschaft für mathematische Forschung e.V. mit der Auflage, es dem Mathematischen Forschungsinstitut Oberwolfach zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen
- 3) Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V.

X.

Die Satzung tritt zum 07.03.2025 in Kraft.

Berlin, den 07.03.2025

Richard Greiner (JMU Würzburg)

Richard Greiner

Christian Haase (FU Berlin)

Christian Haase

Christoph Helmberg (TU Chemnitz)

Christoph Helmberg

Olaf Ippisch (TU Clausthal)

Olaf Ippisch

Claudia Kirch (OvGU Magdeburg)

Claudia Kirch

Axel Köhler (Leibniz Universität Hannover)

Axel Köhler

Torsten Linß (FernUniversität Hagen)

Torsten Linß

Robert Plato (Universität Siegen)

Robert Plato

Jürgen Prestin (Universität zu Lübeck)

Jürgen Prestin

Jan Zur (TU Berlin)

Jan Zur